



Haushaltsausschuss

2021/0240(COD)

17.5.2022

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung und den Ausschuss für
bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU)
Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010
(COM(2021)0421 – C9-0340/2021 – 2021/0240(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Niclas Herbst

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Nach Angaben von Europol¹ liegt der Anteil verdächtiger Finanztätigkeiten am BIP der EU bei etwa 1 %. Geldwäsche und die Verwendung gewaschener illegaler Einnahmen zur Terrorismusfinanzierung stellen eine ernste Bedrohung für die Wirtschaft der EU, das allgemeine Finanzsystem und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger der EU dar. Daher bedarf es unbedingt wirksamer Maßnahmen auf Unionsebene zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Der Vorschlag der Kommission zur Errichtung einer neuen dezentralen Behörde – der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLA) – stammt aus dem „Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“² von Mai 2020 und ist Teil eines Pakets aus vier Legislativvorschlägen, die im Juli 2021 vorgelegt wurden. Gemäß diesem Vorschlag wäre die AMLA für die Koordinierung der nationalen Aufsichtsbehörden mit Blick auf die ordnungsgemäße und kohärente Anwendung der EU-Bestimmungen und für die Unterstützung der zentralen Meldestellen im Sinne der Stärkung ihrer analytischen Kapazitäten und ihrer Fähigkeit, wirksame Finanzinformationen zur Verwendung bei der Strafverfolgung bereitzustellen, zuständig. Außerdem würde sie unmittelbar einige der risikoreichsten Finanzinstitute beaufsichtigen, die in einer Reihe von Mitgliedstaaten tätig sind oder umgehendes Handeln zur Bekämpfung drohender Risiken erfordern.

Die zentralen Zielsetzungen des Vorschlags werden begrüßt. Die AMLA dürfte dazu beitragen können, die Aufdeckung verdächtiger Transaktionen zu verbessern und Schlupflöcher zu schließen, die derzeit von Straftätern und Terroristen genutzt werden. Allerdings wird im Einklang mit der Herangehensweise an Dossiers zu dezentralen Agenturen die Auffassung vertreten, dass sich die federführenden Ausschüsse mit dem politischen Inhalt des Vorschlags befassen sollten.

Bei dem Entwurf einer Stellungnahme stehen die Bereiche im Mittelpunkt, in denen der Haushaltsausschuss Mehrwert bieten kann, d. h. insbesondere Finanzbestimmungen, Governance-Bestimmungen und Bestimmungen in Bezug auf die Berichterstattung und Bewertung im Sinne einer ordnungsgemäßen parlamentarischen Kontrolle. Der Vorschlag wird insbesondere im Vergleich zu dem Bericht Schoepflin³ von 2019, der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen und dem Gemeinsamen Konzept⁴ und der Verordnung über die Rahmenfinanzregelung für dezentrale Agenturen⁵ bewertet.

Haushaltsauswirkungen und Finanzvorschriften

Dem Vorschlag der Kommission zufolge muss die AMLA bis Ende 2025 vollständig mit Mitteln ausgestattet sein, damit die direkte Aufsicht Anfang 2026 anlaufen kann. Die Ausgaben

¹ Der Anteil liegt bei 0,7–1,28 % des BIP – https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/ql-01-17-932-en-c_pf_final.pdf.

² Mitteilung der Kommission zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 2020/C 164/06, C/2020/2800: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020XC0513%2803%29>.

³ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0134_DE.html.

⁴ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11450-2012-INIT/en/pdf>.

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R0715>.

der AMLA würden sich dann schätzungsweise auf 45,6 Mio. EUR belaufen, die Mitarbeiterzahl auf 250. Die Agentur würde sich durch Gebühren teilweise selbst finanzieren wie einige bestehende Agenturen, etwa die Europäische Arzneimittelagentur. Die Kommission sieht vor, dass 75 % der Einnahmen der Agentur aus Gebühren stammen sollen, die von Unternehmen gezahlt werden, die den Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen („Verpflichtete“), die übrigen 25 % sollen aus dem EU-Haushalt stammen. Der Beitrag aus dem EU-Haushalt soll aus der Marge unter Rubrik 1 kommen, was zu begrüßen ist, da die Errichtung der AMLA somit keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Programme oder andere Ausgabenlinien haben sollte.

Es werden einige gezielte Änderungen vorgenommen: a) um zu betonen, dass die Agentur in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und Pflichten mit Mitteln ausgestattet werden muss und über die nötige Selbstständigkeit im Bereich der Einstellung von Vertragsbediensteten verfügen muss, eine Lektion aus den frühen Personalausstattungsproblemen der Europäischen Staatsanwaltschaft, b) um dafür zu sorgen, dass Gebühren so berechnet werden, dass stabile Einnahmen gemacht werden, was für Planbarkeit für den EU-Haushalt sorgt, und c) um die Transparenz im Hinblick auf alle Einnahmen der AMLA zu verbessern. Bei den Gesprächen über den Geltungsbereich des Mandats der AMLA müssen unbedingt die Haushaltsauswirkungen vieler Änderungen berücksichtigt werden, und es muss in Betracht gezogen werden, wo mögliche zusätzliche Ressourcen zu finden sind.

Governance, parlamentarische Kontrolle und Bewertung

Es werden einige eher technische Änderungen vorgenommen, damit die Bestimmungen in der AMLA-Verordnung uneingeschränkt im Einklang mit den Grundsätzen im Gemeinsamen Konzept stehen. Dazu gehört der Wegfall des Vetorechts der Kommission bei Verwaltungs- und Haushaltsentscheidungen des Direktoriums, wo sie in jedem Fall im Einklang mit dem Standardverfahren bei der Governance der Agentur ein Stimmrecht hat. Selbstständigkeit bei Haushalts- und Verwaltungsentscheidungen ist wichtig für die Wirksamkeit der Behörde.

Ziel weiterer Änderungen ist es, die parlamentarische Kontrolle und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die mehrjährige Programmplanung und die Benennung des Vorsitzenden der Behörde zu verbessern und dafür zu sorgen, dass die Leistung der Agentur alle fünf Jahre vollständig bewertet wird, damit die Unionsmittel wirksam verwendet werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht die federführenden Ausschüsse, den Ausschuss für Wirtschaft und Währung und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der grenzüberschreitende Charakter von Straftaten und Erlösen aus Straftaten stellt für die Anstrengungen des Finanzsystems der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und **Terrorismusfinanzierung** eine Gefahr dar. Diese Anstrengungen müssen auf Unionsebene durch die Errichtung einer Behörde angegangen werden, die zur Umsetzung harmonisierter Vorschriften beitragen soll. Darüber hinaus sollte die Behörde einen harmonisierten Ansatz verfolgen, um den bestehenden Präventivrahmen der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere die Beaufsichtigung der Geldwäschebekämpfung und die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen, zu stärken. Dieser Ansatz sollte die Unterschiede in den nationalen Rechtsvorschriften und Aufsichtspraktiken verringern und Strukturen schaffen, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts in entschlossener Weise zugutekommen; daher sollte er sich auf Artikel 114 AEUV stützen.

Geänderter Text

(2) Der grenzüberschreitende Charakter von Straftaten und Erlösen aus Straftaten stellt für die Anstrengungen des Finanzsystems der Union zur Verhinderung von Geldwäsche, **Terrorismusfinanzierung** und **organisierter Kriminalität** eine Gefahr dar. Diese Anstrengungen müssen auf Unionsebene durch die Errichtung einer Behörde angegangen werden, die zur Umsetzung harmonisierter Vorschriften beitragen soll. Darüber hinaus sollte die Behörde einen harmonisierten Ansatz verfolgen, um den bestehenden Präventivrahmen der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere die Beaufsichtigung der Geldwäschebekämpfung und die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen, zu stärken. Dieser Ansatz sollte die Unterschiede in den nationalen Rechtsvorschriften und Aufsichtspraktiken verringern und Strukturen schaffen, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts in entschlossener Weise zugutekommen; daher sollte er sich auf Artikel 114 AEUV stützen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Gerade im Zusammenhang mit der Militäraggression Russlands gegen die Ukraine und den Entscheidungen, die zur Verhängung von Finanzsanktionen, dem Einfrieren von Vermögenswerten und anderen restriktiven Maßnahmen gegen Einzelpersonen und Unternehmen aus der Russischen Föderation getroffen wurden, und in etwaigen künftigen Situationen, in denen möglicherweise derlei Maßnahmen gegen Einzelpersonen und Unternehmen aus einem Drittland getroffen werden, sollte die Behörde die Umsetzung dieser Maßnahmen im gesamten Binnenmarkt überwachen und unterstützen, wobei besonderes Augenmerk auf Transfers von Krypto-Vermögenswerten zu legen ist, da sie eine wichtige Rolle bei möglichen Bestrebungen spielen, restriktive Maßnahmen zu umgehen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Kombination direkter und indirekter Aufsichtsbefugnisse gegenüber Verpflichteten und die Funktion eines Unterstützungs- und Koordinierungsmechanismus für die zentralen Meldestellen stellen das am besten geeignete Mittel dar, um auf Unionsebene eine Beaufsichtigung und Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen herbeizuführen. Dies soll durch die Schaffung einer Behörde erreicht werden, in der Unabhängigkeit und ein hohes Maß an Fachwissen vereint sein

(6) Die Kombination direkter und indirekter Aufsichtsbefugnisse gegenüber Verpflichteten und die Funktion eines Unterstützungs- und Koordinierungsmechanismus für die zentralen Meldestellen stellen das am besten geeignete Mittel dar, um auf Unionsebene eine Beaufsichtigung und Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen herbeizuführen. Dies soll durch die Schaffung einer Behörde erreicht werden, in der Unabhängigkeit und ein hohes Maß an Fachwissen vereint sein

sollten **und die** im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen errichtet werden **soll**.³²

³² https://europa.eu/european-union/sites/default/files/docs/body/joint_statement_and_common_approach_2012_de.pdf

sollten. **Die Behörde sollte** im Einklang mit **den Grundsätzen** der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen³² errichtet werden **und diesen Grundsätzen unterliegen**.

³² https://europa.eu/european-union/sites/default/files/docs/body/joint_statement_and_common_approach_2012_de.pdf

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) **Zwischen** der Behörde und dem Sitzmitgliedstaat **sollte ein Sitzabkommen geschlossen werden, in dem** die Bedingungen für die Einrichtung des Sitzes und die **Vorteile** festgelegt **sind**, die der Mitgliedstaat der Behörde und ihrem Personal **gewährt**.

Geänderter Text

(7) **Die Vereinbarungen in Bezug auf den Sitz der Behörde sollten in einem Sitzabkommen zwischen** der Behörde und dem Sitzmitgliedstaat **festgelegt werden. In diesem Abkommen sollten** die Bedingungen für die Einrichtung des Sitzes und die **Einrichtungen** festgelegt **sein**, die der Mitgliedstaat der Behörde und ihrem Personal **bereitstellt. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen sollte bei der Entscheidung über den Sitz der Behörde berücksichtigt werden, dass eine geografische Ausbreitung dezentraler Agenturen wünschenswert ist.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

(8) Die Befugnisse der Behörde sollten es ihr ermöglichen, die Beaufsichtigung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Union auf verschiedene Weise zu verbessern. In Bezug auf ausgewählte Verpflichtete sollte die Behörde sicherstellen, dass die im Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und anderen verbindlichen Rechtsakten der Union festgelegten Anforderungen, mit denen Finanzinstituten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auferlegt werden, gruppenweit eingehalten werden. Darüber hinaus sollte die Behörde regelmäßige Überprüfungen durchführen, um sicherzustellen, dass alle Finanzaufsichtsbehörden über angemessene Ressourcen und Befugnisse verfügen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sollte die Arbeitsweise der Aufsichtskollegien zur Bekämpfung der Geldwäsche erleichtern und zur Konvergenz der Aufsichtspraktiken und Förderung hoher Aufsichtsstandards beitragen. In Bezug auf nichtfinanzielle Aufsichtsbehörden, zu denen gegebenenfalls auch Selbstverwaltungseinrichtungen zählen, sollte die Behörde vergleichende Analysen von Aufsichtsstandards und -praktiken koordinieren und die nichtfinanziellen Aufsichtsbehörden auffordern, mögliche Verstöße gegen die Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu untersuchen. ***Darüber hinaus sollte die Behörde die Durchführung gemeinsamer Analysen durch die zentralen Meldestellen koordinieren und den zentralen Meldestellen IT- und KI-Dienste sowie Instrumente für einen sicheren Informationsaustausch zur Verfügung stellen, unter anderem durch das Hosting***

(8) Die Befugnisse der Behörde sollten es ihr ermöglichen, die Beaufsichtigung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Union auf verschiedene Weise zu verbessern. In Bezug auf ausgewählte Verpflichtete sollte die Behörde sicherstellen, dass die im Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und anderen verbindlichen Rechtsakten der Union festgelegten Anforderungen, mit denen Finanzinstituten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auferlegt werden, gruppenweit eingehalten werden. Darüber hinaus sollte die Behörde regelmäßige Überprüfungen durchführen, um sicherzustellen, dass alle Finanzaufsichtsbehörden über angemessene Ressourcen und Befugnisse verfügen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sollte die Arbeitsweise der Aufsichtskollegien zur Bekämpfung der Geldwäsche erleichtern und zur Konvergenz der Aufsichtspraktiken und Förderung hoher Aufsichtsstandards beitragen. In Bezug auf nichtfinanzielle Aufsichtsbehörden, zu denen gegebenenfalls auch Selbstverwaltungseinrichtungen zählen, sollte die Behörde vergleichende Analysen von Aufsichtsstandards und -praktiken koordinieren und die nichtfinanziellen Aufsichtsbehörden auffordern, mögliche Verstöße gegen die Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu untersuchen. Darüber hinaus sollte die Behörde die Durchführung gemeinsamer Analysen durch die zentralen Meldestellen koordinieren und den zentralen Meldestellen IT- und KI-Dienste sowie Instrumente für einen sicheren Informationsaustausch zur Verfügung stellen, unter anderem durch das Hosting

von FIU.net.

von FIU.net. Die Fähigkeit der Behörde, ihr Mandat auszuüben, hängt von der Zusammenarbeit mit den zentralen Meldestellen in den Mitgliedstaaten ab. **Damit die zentralen Meldestellen ihrer Tätigkeit wirksam nachgehen können, müssen sie mit den erforderlichen Ressourcen und Kapazitäten ausgestattet sein. Die Behörde sollte daher im Einzelfall Besuche vor Ort in den Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Mitgliedstaaten organisieren können, um den zentralen Meldestellen zusätzliche Unterstützung und Anleitung zu geben.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Die Errichtung einer stabilen Leitungsstruktur innerhalb der Behörde ist von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung der wirksamen Wahrnehmung der der Behörde übertragenen Aufgaben und für einen effizienten und objektiven Entscheidungsprozess. Aufgrund der Komplexität und Vielfalt der Aufgaben, die der Behörde sowohl auf dem Gebiet der Aufsicht als auch in Bezug auf zentrale Meldestellen übertragen wurden, können die Entscheidungen nicht von einem einzigen Leitungsorgan getroffen werden, wie dies bei den dezentralen Agenturen häufig der Fall ist. Während bestimmte Arten von Beschlüssen, beispielsweise Beschlüsse über die Annahme gemeinsamer Instrumente, von Vertretern der zuständigen Behörden oder zentralen Meldestellen unter Einhaltung der Abstimmungsregeln des AEUV getroffen werden müssen, **erfordern bestimmte andere Beschlüsse, wie *Beschlüsse gegenüber einzelnen ausgewählten***

Geänderter Text

(37) Die Errichtung einer stabilen Leitungsstruktur innerhalb der Behörde ist von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung der wirksamen Wahrnehmung der der Behörde übertragenen Aufgaben und für einen effizienten und objektiven Entscheidungsprozess. Aufgrund der Komplexität und Vielfalt der Aufgaben, die der Behörde sowohl auf dem Gebiet der Aufsicht als auch in Bezug auf zentrale Meldestellen übertragen wurden, können die Entscheidungen nicht von einem einzigen Leitungsorgan getroffen werden, wie dies bei den dezentralen Agenturen häufig der Fall ist. Während bestimmte Arten von Beschlüssen, beispielsweise Beschlüsse über die Annahme gemeinsamer Instrumente, von Vertretern der zuständigen Behörden oder zentralen Meldestellen unter Einhaltung der Abstimmungsregeln des AEUV getroffen werden müssen, **sollten** andere Beschlüsse, wie ***an einzelne ausgewählte Verpflichtete*** oder ***einzelne*** Behörden ***gerichtete***

Verpflichteten oder *einzelnen* Behörden, ein kleineres Entscheidungsgremium, dessen Mitglieder angemessenen Regelungen bezüglich der Rechenschaftspflicht unterliegen sollten. Daher sollte die Behörde aus einem Verwaltungsrat und einem Direktorium bestehen, das sich aus fünf unabhängigen hauptamtlichen Mitgliedern und dem Vorsitzenden der Behörde zusammensetzt.

Beschlüsse, durch ein kleineres Entscheidungsgremium *getroffen werden*, dessen Mitglieder angemessenen Regelungen bezüglich der Rechenschaftspflicht unterliegen sollten. Daher sollte die Behörde aus einem Verwaltungsrat und einem Direktorium bestehen, das sich aus fünf unabhängigen hauptamtlichen Mitgliedern und dem Vorsitzenden der Behörde zusammensetzt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Im Interesse eines reibungslosen *Entscheidungsprozesses* sollten die Aufgaben klar aufgeteilt werden. Der Verwaltungsrat in der Meldestellen-Zusammensetzung sollte über die einschlägigen Maßnahmen für die zentralen Meldestellen entscheiden, *und* der Verwaltungsrat in der Aufsichtszusammensetzung *sollte* über delegierte Rechtsakte, Leitlinien und ähnliche Maßnahmen für Verpflichtete entscheiden. Der Verwaltungsrat in der Aufsichtszusammensetzung sollte ferner über die Möglichkeit verfügen, dem Direktorium seine Stellungnahmen und Ratschläge *zu allen* von den gemeinsamen Aufsichtsteams vorgeschlagenen *Beschlussentwürfen gegenüber einzelnen ausgewählten Verpflichteten vorzulegen*. Liegt keine solche Stellungnahme oder Beratung vor, sind die Beschlüsse vom Direktorium zu fassen. Weicht das Direktorium in seinem endgültigen Beschluss von den Empfehlungen ab, die der Verwaltungsrat in der Aufsichtszusammensetzung erteilt hat, sollte es die Gründe hierfür schriftlich erläutern.

Geänderter Text

(39) Im Interesse eines reibungslosen *Beschlussfassungsverfahrens* sollten die Aufgaben klar aufgeteilt werden. Der Verwaltungsrat in der Meldestellen-Zusammensetzung sollte über die einschlägigen Maßnahmen für die zentralen Meldestellen entscheiden, *während* der Verwaltungsrat in der Aufsichtszusammensetzung über delegierte Rechtsakte, Leitlinien und ähnliche Maßnahmen für Verpflichtete entscheiden *sollte*. Der Verwaltungsrat in der Aufsichtszusammensetzung sollte ferner über die Möglichkeit verfügen, dem Direktorium seine Stellungnahmen und Ratschläge *vorzulegen, bevor er Entscheidungen über die* von den gemeinsamen Aufsichtsteams vorgeschlagenen *an einzelne ausgewählte Verpflichtete gerichteten Beschlüsse trifft*. Liegt keine solche Stellungnahme oder Beratung vor, sind die Beschlüsse vom Direktorium zu fassen. Weicht das Direktorium in seinem endgültigen Beschluss von den Empfehlungen ab, die der Verwaltungsrat in der Aufsichtszusammensetzung erteilt hat, sollte es die Gründe hierfür schriftlich erläutern.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Für Abstimmungen und Beschlüsse sollte jeder Mitgliedstaat einen stimmberechtigten Vertreter haben. Aus diesem Grund sollten die Leiter von Behörden einen ständigen Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats in der Aufsichtszusammensetzung ernennen. **Alternativ können die Behörden eines Mitgliedstaats** je nach dem Gegenstand des Beschlusses oder der Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrats **einen Ad-hoc-Vertreter bestimmen**. Die praktischen Modalitäten für die Beschlussfassung und Abstimmung durch die Mitglieder des Verwaltungsrats in der Aufsichtszusammensetzung sollten in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegt werden; diese wird von der Behörde ausgearbeitet.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Der Vorsitzende der Behörde sollte in den Sitzungen des Verwaltungsrats den Vorsitz führen und stimmberechtigt sein, wenn Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Die Kommission sollte ein nicht stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat sein. Um eine gute Zusammenarbeit mit anderen maßgeblichen Einrichtungen herzustellen, sollte der Verwaltungsrat auch andere Beobachter ohne Stimmrecht zulassen

Geänderter Text

(40) Für Abstimmungen und Beschlüsse sollte jeder Mitgliedstaat einen stimmberechtigten Vertreter haben. Aus diesem Grund sollten die Leiter von Behörden **entweder** einen ständigen Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats in der Aufsichtszusammensetzung ernennen **oder einen Ad-hoc-Vertreter bestimmen**, je nach dem Gegenstand des Beschlusses oder der Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrats. Die praktischen Modalitäten für die Beschlussfassung und Abstimmung durch die Mitglieder des Verwaltungsrats in der Aufsichtszusammensetzung sollten in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegt werden; diese wird von der Behörde ausgearbeitet.

können, **wenn in deren jeweiligen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten erörtert oder beschlossen werden:** für den **Verwaltungsrat in dessen** Aufsichtszusammensetzung **beispielsweise** jeweils einen Vertreter des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und jeder der drei Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA) sowie für den Verwaltungsrat in seiner Meldestellen-Zusammensetzung Vertreter Europols, der EUSTa und Eurojusts. Um ein reibungsloses Beschlussfassungsverfahren zu ermöglichen, sollten Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit gefasst werden, mit Ausnahme von Beschlüssen über Entwürfe technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards, Leitlinien und Empfehlungen, die mit qualifizierter Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Abstimmungsregeln des AEUV gefasst werden sollten.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Das Leitungsorgan der Behörde sollte das Direktorium sein, das sich aus dem Vorsitzenden der Behörde und fünf hauptamtlichen Mitgliedern zusammensetzt, die vom Verwaltungsrat auf der Grundlage **der Auswahlliste** der Kommission ernannt werden. Um ein zügiges und effizientes Beschlussfassungsverfahren zu gewährleisten, sollte das Direktorium für die Planung und Durchführung aller Aufgaben der Behörde zuständig sein, es sei denn, dem Verwaltungsrat werden bestimmte Entscheidungen ausdrücklich übertragen. Um **die Objektivität und eine angemessene Schnelligkeit des**

können. **Insbesondere sollte der Verwaltungsrat für sich in seiner** Aufsichtszusammensetzung jeweils einen Vertreter des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und jeder der drei Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA) sowie für den Verwaltungsrat in seiner Meldestellen-Zusammensetzung Vertreter Europols, der EUSTa und Eurojusts **einladen, wenn in deren jeweiligen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten erörtert oder beschlossen werden.** Um ein reibungsloses Beschlussfassungsverfahren zu ermöglichen, sollten Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit gefasst werden, mit Ausnahme von Beschlüssen über Entwürfe technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards, Leitlinien und Empfehlungen, die mit qualifizierter Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Abstimmungsregeln des AEUV gefasst werden sollten.

Geänderter Text

(42) Das Leitungsorgan der Behörde sollte das Direktorium sein, das sich aus dem Vorsitzenden der Behörde und fünf hauptamtlichen Mitgliedern zusammensetzt, die vom Verwaltungsrat auf der Grundlage **einer von der Kommission erstellten Auswahlliste** ernannt werden. Um ein zügiges und effizientes Beschlussfassungsverfahren zu gewährleisten, sollte das Direktorium für die Planung und Durchführung aller Aufgaben der Behörde zuständig sein, es sei denn, dem Verwaltungsrat werden bestimmte Entscheidungen ausdrücklich übertragen. Um **sicherzustellen, dass das Beschlussfassungsverfahren** im Bereich

Entscheidungsprozesses im Bereich der direkten Beaufsichtigung der ausgewählten Verpflichteten **zu gewährleisten**, sollte das Direktorium alle verbindlichen Beschlüsse fassen, die sich an ausgewählte Verpflichtete richten. Darüber hinaus sollte das Direktorium gemeinsam mit einem Vertreter der Kommission für die Verwaltungs- und Haushaltsbeschlüsse der Behörde verantwortlich sein. **Bei Entscheidungen des Direktoriums über die Haushaltsführung, die Auftragsvergabe, die Einstellung von Mitarbeitern und die Rechnungsprüfung der Behörde sollte die Zustimmung der Kommission erforderlich sein, da ein Teil der Mittel der Behörde aus dem Unionshaushalt bereitgestellt wird.**

der direkten Beaufsichtigung der ausgewählten Verpflichteten **objektiv und schnell abläuft**, sollte das Direktorium alle verbindlichen Beschlüsse fassen, die sich an ausgewählte Verpflichtete richten. Darüber hinaus sollte das Direktorium gemeinsam mit einem Vertreter der Kommission für die Verwaltungs- und Haushaltsbeschlüsse der Behörde verantwortlich sein.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Im Interesse rascher Entscheidungen sollten alle Entscheidungen des Direktoriums, unter Einschluss von Entscheidungen, bei denen die Kommission stimmberechtigt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst werden, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. **Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung der Behörde zu gewährleisten, sollte die Zustimmung der Kommission für Entscheidungen in Bezug auf Haushalt, Verwaltung und Einstellungen erforderlich sein. Die stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums sollten mit Ausnahme des Vorsitzenden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage einer von der Kommission erstellten Auswahlliste ausgewählt werden.**

Geänderter Text

(43) Im Interesse rascher Entscheidungen sollten alle Entscheidungen des Direktoriums, unter Einschluss von Entscheidungen, bei denen die Kommission stimmberechtigt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst werden, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Zur Sicherstellung einer unabhängigen Arbeitsweise der Behörde sollten die fünf Mitglieder des Direktoriums und der Vorsitzende der Behörde unabhängig und im Interesse der Union als Ganzes handeln. Sie sollten sich während und nach ihrer Amtszeit bei der Annahme bestimmter Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend verhalten. Um **den Eindruck** zu vermeiden, dass ein Mitglied des Direktoriums seine Funktion als Mitglied des Direktoriums der Behörde nutzen könnte, um nach seiner Amtszeit eine hochrangige Stellung im Privatsektor zu erlangen, und um Interessenkonflikte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst zu vermeiden, sollte für die fünf Mitglieder des Direktoriums, einschließlich des Vorsitzenden der Behörde, eine Karenzzeit eingeführt werden.

Geänderter Text

(44) Zur Sicherstellung einer unabhängigen Arbeitsweise der Behörde sollten die fünf Mitglieder des Direktoriums und der Vorsitzende der Behörde unabhängig und im Interesse der Union als Ganzes handeln. Sie sollten sich während und nach ihrer Amtszeit bei der Annahme bestimmter Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend verhalten. Um zu **verhindern**, dass ein Mitglied des Direktoriums seine Funktion als Mitglied des Direktoriums der Behörde **potenziell** nutzen könnte, um nach seiner Amtszeit eine hochrangige Stellung im Privatsektor zu erlangen, und um Interessenkonflikte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst zu vermeiden, sollte für die fünf Mitglieder des Direktoriums, einschließlich des Vorsitzenden der Behörde, eine Karenzzeit eingeführt werden, **sodass sie keine bezahlte Beschäftigung bei einem ausgewählten Verpflichteten oder in einer beliebigen anderen Eigenschaft annehmen, die zu einem Interessenkonflikt oder einer Situation, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnte, führen könnte. Mit den vom Verwaltungsrat anzunehmenden Bestimmungen zur Verhinderung von und dem Umgang mit Interessenkonflikten sollte insbesondere dafür gesorgt werden, dass leitende Vertreter der Behörde nicht während oder nach ihrer Amtszeit ihre Integrität untergraben. Bei der Annahme entsprechender Bestimmungen sollte der Verwaltungsrat die Empfehlungen des Europäischen Bürgerbeauftragten angemessen berücksichtigen.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Der Exekutivdirektor der Behörde sollte vom Direktorium auf der Grundlage einer Auswahlliste der Kommission ernannt werden. Der Exekutivdirektor der Behörde sollte ***ein leitender Verwaltungsbeamter der Behörde sein, der*** für die laufende Verwaltung der Behörde und für Haushaltsverwaltung, Auftragsvergabe, Einstellungen und Personalausstattung zuständig ***ist***.

Geänderter Text

(46) Der Exekutivdirektor der Behörde sollte vom Direktorium auf der Grundlage einer Auswahlliste der Kommission, ***die dem Grundsatz der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter entspricht,*** ernannt werden. Der Exekutivdirektor der Behörde sollte für die laufende Verwaltung der Behörde und für Haushaltsverwaltung, Auftragsvergabe, Einstellungen und Personalausstattung zuständig ***sein***.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) ***Zur*** Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Behörde sollten die Mittel ***je nach Aufgaben und Funktionen*** durch eine Kombination aus Gebühren, die bei bestimmten Verpflichteten erhoben werden, und einem Beitrag aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden. Der Haushalt der Behörde sollte Teil des Unionshaushalts sein, ***der von der Haushaltsbehörde auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission bestätigt wird.*** Die Behörde ***sollte*** der Kommission einen ***Entwurf des Haushaltsplans und eine interne Haushaltsordnung zur Genehmigung vorlegen.***

Geänderter Text

(48) ***Die Behörde muss mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen und der erforderlichen Ausrüstung ausgestattet werden, damit sie die Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten, die ihr durch diese Verordnung zugewiesen werden, erreichen bzw. erfüllen kann. Damit die Behörde flexibel auf einen Personalbedarf reagieren kann, ist es insbesondere angebracht, dass sie bei der Einstellung von Vertragsbediensteten selbstständig handeln kann.*** Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Behörde sollten die Mittel durch eine Kombination aus Gebühren, die bei bestimmten Verpflichteten erhoben werden, und einem Beitrag aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden. Der Haushalt der Behörde sollte Teil des Unionshaushalts sein. ***Über den Beitrag aus dem Unionshaushalt muss die***

Haushaltsbehörde *im Wege des Haushaltsverfahrens entscheiden. Zu diesem Zweck sollte* die Behörde der Kommission einen *Haushaltsvoranschlag vorlegen. Außerdem sollte sie im Benehmen mit der Kommission eine Finanzregelung annehmen.*

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Um sicherzustellen, dass die Behörde ihre Aufgaben als direkte und indirekte Aufsichtsbehörde für Verpflichtete ebenfalls wahrnehmen kann, sollte ein angemessener Mechanismus für die Festlegung und Erhebung der Gebühren eingeführt werden. Was die bei ausgewählten Verpflichteten und bestimmten nicht ausgewählten Verpflichteten erhobenen Gebühren anbelangt, so sollten die Methode für ihre Berechnung und das Verfahren zur Erhebung der Gebühren in einer delegierten Verordnung der Kommission festgelegt werden. Die Methode sollte sich auf das Risiko der direkt oder indirekt beaufsichtigten Unternehmen sowie auf deren Umsatz oder Einnahmen stützen.

Geänderter Text

(49) Um sicherzustellen, dass die Behörde ihre Aufgaben als direkte und indirekte Aufsichtsbehörde für Verpflichtete ebenfalls wahrnehmen kann, sollte ein angemessener *transparenter* Mechanismus für die Festlegung und Erhebung der Gebühren eingeführt werden. Was die bei ausgewählten Verpflichteten und bestimmten nicht ausgewählten Verpflichteten erhobenen Gebühren anbelangt, so sollten die Methode für ihre Berechnung und das Verfahren zur Erhebung der Gebühren in einer delegierten Verordnung der Kommission festgelegt werden. Die Methode sollte sich auf das Risiko der direkt oder indirekt beaufsichtigten Unternehmen sowie auf deren Umsatz oder Einnahmen stützen. *Mit der festgelegten Methode sollte für ausreichende und stabile Einnahmen für die Behörde und somit für Planbarkeit des Beitrags aus dem Unionshaushalt gesorgt werden.*

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Die Vorschriften für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Behörde sowie für die Vorlage ihrer Jahresabschlüsse sollten hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und der Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung den Bestimmungen der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2019/715³⁶ entsprechen.

³⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1).

Geänderter Text

(50) Die Vorschriften für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Behörde sowie für die Vorlage ihrer Jahresabschlüsse sollten **u. a.** hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und der Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung den Bestimmungen der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2019/715³⁶ entsprechen.

³⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1).

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Zur Verhinderung und wirksamen Bekämpfung von internem Betrug, von Korruption oder von sonstigen rechtswidrigen Handlungen innerhalb der Behörde sollte die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 **in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung** Anwendung finden. Die Behörde sollte der Interinstitutionellen Vereinbarung über interne Untersuchungen des OLAF beitreten, das die Möglichkeit haben sollte, im Rahmen seiner Zuständigkeiten

Geänderter Text

(51) Zur Verhinderung und wirksamen Bekämpfung von internem Betrug, von Korruption oder von sonstigen rechtswidrigen Handlungen innerhalb der Behörde sollte die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 Anwendung finden. Die Behörde sollte der Interinstitutionellen Vereinbarung über interne Untersuchungen des OLAF beitreten, das die Möglichkeit haben sollte, im Rahmen seiner Zuständigkeiten Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 64 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(64a) Sobald die Behörde eingerichtet ist, sollte die Kommission alle fünf Jahre die Leistung der Behörde in Bezug auf ihr Mandat, ihre Ziele, Aufgaben und ihren Standort bzw. ihre Standorte bewerten. Bei der Bewertung sollte u. a. untersucht werden, ob die finanziellen und personellen Ressourcen der Behörde angemessen sind, wobei berücksichtigt wird, welche Auswirkungen die Entziehung von Vermögenswerten und Liquidität auf die organisierte Kriminalität und terroristische Vereinigungen hat. Bei jeder zweiten Bewertung sollte die Kommission die von der Behörde erzielten Ergebnisse eingehend prüfen. Bei der Prüfung sollten die Wirksamkeit des EU-Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche in seiner Gesamtheit und die Zusammenarbeit der Behörde mit anderen Einrichtungen und Stellen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) zur aufsichtlichen Konvergenz im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im gesamten Binnenmarkt beiträgt;

d) zur aufsichtlichen Konvergenz im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ***sowie organisierter Kriminalität*** im gesamten Binnenmarkt beiträgt;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Überwachung und Unterstützung der Umsetzung des Einfrierens von Vermögenswerten im Rahmen der restriktiven Maßnahmen der Union im gesamten Binnenmarkt;

Geänderter Text

f) Überwachung und Unterstützung der Umsetzung des Einfrierens von Vermögenswerten im Rahmen der restriktiven Maßnahmen der Union im gesamten Binnenmarkt **mit besonderem Augenmerk auf Transfers von Krypto-Vermögenswerten**;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) im Einzelfall Organisation von Besuchen vor Ort in den Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Mitgliedstaaten, um den zentralen Meldestellen zusätzliche Unterstützung und Anleitung zu geben;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Leiter der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Aufsichtsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten teilen sich eine Stimme und **einigen sich auf** einen einzigen gemeinsamen Vertreter **für jede Sitzung und jedes Abstimmungsverfahren. Dieser gemeinsame Vertreter ist das stimmberechtigte Ad-hoc-Mitglied** für die Zwecke **der jeweiligen Sitzung bzw. des**

Geänderter Text

Die Leiter der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Aufsichtsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten teilen sich eine Stimme und **benennen** einen einzigen gemeinsamen Vertreter, **entweder einen stimmberechtigten ständigen Vertreter oder einen stimmberechtigten Ad-hoc-Vertreter**, für die Zwecke **einer bestimmten Sitzung oder eines bestimmten Abstimmungsverfahrens**. Betreffen die

jeweiligen Abstimmungsverfahrens. Die Behörden eines Mitgliedstaats können sich auch auf einen einzigen ständigen gemeinsamen Vertreter einigen, der dann ein ständiges stimmberechtigtes Mitglied ist. Betreffen die vom Verwaltungsrat in der Aufsichtszusammensetzung zu erörternden Fragen die Zuständigkeit mehrerer Behörden, so kann ***das stimmberechtigte Ad-hoc- oder ständige Mitglied*** von je einem nicht stimmberechtigten Vertreter von bis zu zwei weiteren Behörden begleitet werden.

vom Verwaltungsrat in der Aufsichtszusammensetzung zu erörternden Fragen die Zuständigkeit mehrerer Behörden, so kann ***der einzige gemeinsame Vertreter*** von je einem nicht stimmberechtigten Vertreter von bis zu zwei weiteren Behörden begleitet werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Jede Behörde, die im Rahmen einer Ad-hoc-Vereinbarung oder einer ständigen Vereinbarung über ein stimmberechtigtes Mitglied verfügt, ist dafür verantwortlich, aus ihren Reihen einen ***hochrangigen*** Stellvertreter zu ***benennen***, der bei Verhinderung des in Unterabsatz 2 genannten Mitglieds des Verwaltungsrats an dessen Stelle treten kann.

Geänderter Text

Jede Behörde, die im Rahmen einer Ad-hoc-Vereinbarung oder einer ständigen Vereinbarung über ein stimmberechtigtes Mitglied verfügt, ist dafür verantwortlich, aus ihren Reihen einen Stellvertreter zu ***ernennen***, der bei Verhinderung des in Unterabsatz 2 genannten Mitglieds des Verwaltungsrats an dessen Stelle treten kann.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Amtszeit der fünf Mitglieder des Direktoriums beträgt vier Jahre. In den zwölf Monaten vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit des Vorsitzenden der Behörde und der fünf Mitglieder des Direktoriums nimmt der Verwaltungsrat in beiden Zusammensetzungen oder in einem kleineren Ausschuss, der unter den

Geänderter Text

(4) Die Amtszeit der fünf Mitglieder des Direktoriums beträgt vier Jahre. In den zwölf Monaten vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit des Vorsitzenden der Behörde und der fünf Mitglieder des Direktoriums nimmt der Verwaltungsrat in beiden Zusammensetzungen oder in einem kleineren Ausschuss, der unter den

Mitgliedern des Verwaltungsrats ausgewählt wird und einen Vertreter der Kommission einschließt, eine Bewertung der Leistung des Direktoriums vor. Im Rahmen der Bewertung werden die Leistungen des Direktoriums ebenso berücksichtigt wie die künftigen Aufgaben und Herausforderungen der Behörde. Auf der Grundlage der Bewertung kann der Verwaltungsrat in beiden Zusammensetzungen die Amtszeit des Direktoriums einmal *verlängern*.

Mitgliedern des Verwaltungsrats ausgewählt wird und einen Vertreter der Kommission einschließt, eine Bewertung der Leistung des Direktoriums vor. Im Rahmen der Bewertung werden die Leistungen des Direktoriums ebenso berücksichtigt wie die künftigen Aufgaben und Herausforderungen der Behörde. Auf der Grundlage der Bewertung kann der Verwaltungsrat in beiden Zusammensetzungen die Amtszeit des Direktoriums einmal *erneuern*.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(7) Den ehemaligen Mitgliedern des Direktoriums unter Einschluss des Vorsitzenden der Behörde ist es während eines Zeitraums von **einem Jahr** nach dem Ausscheiden aus dem Amt untersagt, eine entgeltliche berufliche Tätigkeit auszuüben bei

Geänderter Text

(7) Den ehemaligen Mitgliedern des Direktoriums unter Einschluss des Vorsitzenden der Behörde ist es während eines Zeitraums von **zwei Jahren** nach dem Ausscheiden aus dem Amt untersagt, eine entgeltliche berufliche Tätigkeit auszuüben bei

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Annahme des Entwurfs des auf einem Vorschlag des Exekutivdirektors basierenden Einheitlichen Programmplanungsdokuments bis zum 30. November eines jeden Jahres und Übermittlung des Entwurfs sowie jeder anderen aktualisierten Fassung des Dokuments zur Information an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres;

Geänderter Text

a) Annahme des Entwurfs des auf einem Vorschlag des Exekutivdirektors basierenden Einheitlichen Programmplanungsdokuments **gemäß Artikel 54** bis zum 30. November eines jeden Jahres und Übermittlung des Entwurfs sowie jeder anderen aktualisierten Fassung des Dokuments zur Information an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Bis zum 30. November eines jeden Jahres nimmt das Direktorium auf der Grundlage eines von dem Exekutivdirektor vorgelegten Entwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission und in Bezug auf die mehrjährige Programmplanung nach Anhörung des Europäischen Parlaments ein Einheitliches Programmplanungsdokument mit der mehrjährigen und jährlichen Programmplanung an. **Er** übermittelt **dieses Dokument** dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

Geänderter Text

(1) Bis zum 30. November eines jeden Jahres nimmt das Direktorium auf der Grundlage eines von dem Exekutivdirektor vorgelegten Entwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission und in Bezug auf die mehrjährige Programmplanung nach Anhörung des Europäischen Parlaments ein Einheitliches Programmplanungsdokument mit der mehrjährigen und jährlichen Programmplanung an. **Wenn das Direktorium beschließt, Teile der Stellungnahme der Kommission nicht zu berücksichtigen, übermittelt es eine stichhaltige Begründung hierfür. Die Verpflichtung, eine umfassende Begründung vorzulegen, gilt auch für die vom Europäischen Parlament bei seiner Konsultation angesprochenen Punkte. Das Direktorium übermittelt das Einheitliche Programmplanungsdokument** dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Ein Vertreter der Kommission ist stimmberechtigt, wenn Angelegenheiten im Zusammenhang mit Artikel 53 Absatz 4 Buchstaben a bis l erörtert und entschieden werden. **Für die Zwecke der in Artikel 53 Absatz 4 Buchstaben f und g genannten**

Geänderter Text

(2) Ein Vertreter der Kommission ist stimmberechtigt, wenn Angelegenheiten im Zusammenhang mit Artikel 53 Absatz 4 Buchstaben a bis l erörtert und entschieden werden.

Beschlüsse verfügt der Vertreter der Kommission über eine Stimme. Die in Artikel 53 Absatz 4 Buchstaben b bis e und h bis l genannten Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der Vertreter der Kommission ein positives Votum abgibt. Für die Zwecke der in Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe a genannten Beschlüsse ist die Zustimmung des Vertreters der Kommission nur für diejenigen Elemente des Beschlusses erforderlich, die nicht mit dem jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramm der Behörde zusammenhängen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Vorsitzende der Behörde wird im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren, das im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, auf der Grundlage von Verdiensten, Fähigkeiten, Kenntnissen, allgemeinem Ansehen und anerkannter Erfahrung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie anderer einschlägiger Qualifikationen ausgewählt. Die Kommission erstellt eine Auswahlliste mit zwei qualifizierten Bewerbern für das Amt des Vorsitzenden der Behörde. Der Rat ***erlässt nach Zustimmung*** des Europäischen Parlaments einen Durchführungsbeschluss zur Ernennung des Vorsitzenden der Behörde.

Geänderter Text

(1) Der Vorsitzende der Behörde wird im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren, das im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, auf der Grundlage von Verdiensten, Fähigkeiten, Kenntnissen, allgemeinem Ansehen und anerkannter Erfahrung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie anderer einschlägiger Qualifikationen ausgewählt. ***Der Vorsitzende der Behörde darf nicht vorbestraft sein.*** Die Kommission erstellt eine Auswahlliste mit zwei qualifizierten Bewerbern für das Amt des Vorsitzenden der Behörde ***und berücksichtigt dabei ordnungsgemäß den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter. Die Bewerber auf der Auswahlliste werden eingeladen, vor dem Rat und den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments zu erscheinen. Der Rat erlässt*** einen Durchführungsbeschluss zur Ernennung des Vorsitzenden der Behörde, ***nachdem das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt hat. Ist das***

Europäische Parlament der Ansicht, dass keiner der auf der Auswahlliste stehenden Bewerber in hinreichendem Maß die in diesem Absatz genannten Anforderungen erfüllt, wird das offene Auswahlverfahren wiederholt.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Exekutivdirektor nimmt seine Aufgaben im Interesse der Union und unabhängig von spezifischen Interessen wahr.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) den Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Behörde auszuarbeiten und ihren Haushaltsplan auszuführen;

Geänderter Text

i) den Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Behörde **als Teil des Entwurfs des Einheitlichen Programmplanungsdokuments gemäß Artikel 66** auszuarbeiten und ihren Haushaltsplan **gemäß Artikel 67** auszuführen;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Behörde als Teil des Einheitlichen Programmplanungsdokuments der

Geänderter Text

entfällt

**Behörde gemäß Artikel 66 zu erstellen
und den Haushaltsplan der Behörde
gemäß Artikel 67 auszuführen;**

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Exekutivdirektor entscheidet, ob es erforderlich ist, einen oder mehrere Bedienstete in einen oder mehrere Mitgliedstaaten zu entsenden, um die Aufgaben der Behörde effizient und wirksam auszuführen. Bevor der Exekutivdirektor beschließt, eine Außenstelle einzurichten, holt er die Zustimmung der Kommission, des Direktoriums und des/der betreffenden **Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten** ein. In dem Beschluss wird der Umfang der in der Außenstelle auszuübenden Tätigkeiten so festgelegt, dass unnötige Kosten und eine Überschneidung der Verwaltungsfunktionen mit denen der Behörde vermieden werden. Mit dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten wird ein **Sitzabkommen** geschlossen.

Geänderter Text

(3) Der Exekutivdirektor entscheidet, ob es erforderlich ist, einen oder mehrere Bedienstete in einen oder mehrere Mitgliedstaaten zu entsenden, um die Aufgaben der Behörde effizient und wirksam auszuführen. Bevor der Exekutivdirektor beschließt, eine Außenstelle einzurichten, holt er die Zustimmung der Kommission, des Direktoriums und des **betreffenden Mitgliedstaats bzw.** der betreffenden Mitgliedstaaten ein. In dem Beschluss wird der Umfang der in der Außenstelle auszuübenden Tätigkeiten so festgelegt, dass unnötige Kosten und eine Überschneidung der Verwaltungsfunktionen mit denen der Behörde vermieden werden. Mit dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten wird ein **entsprechendes Abkommen** geschlossen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Höhe und Herkunft etwaiger Einnahmen
gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b und c
dieses Absatzes werden in den
Jahresabschluss der Behörde
aufgenommen und im Jahresbericht über
die Haushaltsführung und das**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die zu erhebenden Gebühren werden so berechnet, dass für ausreichende und stabile Einnahmen für die Behörde gesorgt ist.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 88 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bei jeder zweiten Bewertung **werden** die von der Behörde erzielten Ergebnisse im Hinblick auf ihre Ziele, ihren Auftrag und ihre Aufgaben **geprüft**, einschließlich einer Prüfung, ob die Weiterführung der Behörde im Hinblick auf diese Ziele, diesen Auftrag **und** diese Aufgaben noch gerechtfertigt ist.

(3) Bei jeder zweiten Bewertung **nimmt die Kommission eine eingehende Prüfung der** von der Behörde erzielten Ergebnisse im Hinblick auf ihre Ziele, ihren Auftrag und ihre Aufgaben **vor**, einschließlich einer Prüfung, ob die Weiterführung der Behörde im Hinblick auf diese Ziele, diesen Auftrag, diese Aufgaben **und Befugnisse** noch gerechtfertigt ist. **Bei der Prüfung werden die Wirksamkeit des EU-Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche in seiner Gesamtheit und die Zusammenarbeit der Behörde mit anderen Einrichtungen und Stellen ordnungsgemäß berücksichtigt.**

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0421 – C9-0340/2021 – 2021/0240(COD)	
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 4.10.2021	LIBE 4.10.2021
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 4.10.2021	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Niclas Herbst 20.12.2021	
Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	20.1.2022	
Prüfung im Ausschuss	28.2.2022	
Datum der Annahme	17.5.2022	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 36 -: 2 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rasmus Andresen, Robert Biedroń, Anna Bonfrisco, Olivier Chastel, Lefteris Christoforou, David Cormand, Andor Deli, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Vlad Gheorghe, Valentino Grant, Francisco Guerreiro, Valérie Hayer, Eero Heinäluoma, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Moritz Körner, Joachim Kuhs, Zbigniew Kuźmiuk, Pierre Larroustou, Camilla Laureti, Janusz Lewandowski, Margarida Marques, Silvia Modig, Siegfried Mureşan, Victor Negrescu, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Andrey Novakov, Dimitrios Papadimoulis, Karlo Ressler, Bogdan Rzońca, Nicolae Ştefănuţă, Nils Torvalds, Nils Ušakovs, Johan Van Overtveldt, Rainer Wieland, Angelika Winzig	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Jan Olbrycht	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

36	+
ECR	Zbigniew Kuźmiuk, Bogdan Rzońca, Johan Van Overtveldt
ID	Anna Bonfrisco, Valentino Grant
NI	Andor Deli
PPE	Lefteris Christoforou, José Manuel Fernandes, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Janusz Lewandowski, Siegfried Mureșan, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Karlo Ressler, Rainer Wieland, Angelika Winzig
Renew	Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Valérie Hayer, Moritz Körner, Nicolae Ștefănuță, Nils Torvalds
S&D	Robert Biedroń, Eider Gardiazabal Rubial, Eero Heinäluoma, Pierre Larrourou, Camilla Laureti, Margarida Marques, Victor Negrescu, Nils Ušakovs
The Left	Silvia Modig, Dimitrios Papadimoulis
Verts/ALE	Rasmus Andresen, David Cormand, Francisco Guerreiro

2	-
ID	Joachim Kuhs
NI	Lefteris Nikolaou-Alavanos

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung